



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages  
– Parlamentssekretariat –  
Reichstagsgebäude  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1117

FAX +49 (0)30 18 681-1019

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM 19. August 2013

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE.  
Verhaftungen von mutmaßlichen Mitgliedern einer linken Organisation aus der  
Türkei  
BT-Drucksache 17/14496**

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigefügte  
Antwort in 5-facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung



Klaus-Dieter Fritsche

Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion der DIE LINKE.

Verhaftung von mutmaßlichen Mitgliedern einer linken Organisation aus der Türkei

BT-Drucksache 17/14496

---

Vorbemerkung der Fragesteller:

*Am 26. Juni 2013 durchsuchte die Polizei mindestens zwölf Wohnungen und Vereinsräume in Deutschland. Betroffen waren unter anderem das „Kunstatelier“ in Köln und der weitere dem migrantischen Dachverband der „Anatolischen Föderation“ zugerechnete Vereinsräumlichkeiten. Nach Angaben der Bundesanwaltschaft (GBA) handelte es sich um eine gemeinsame Maßnahme der GBA und der Generalstaatsanwaltschaften Düsseldorf und Hamburg gegen die verbotene Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C). Aufgrund von Haftbefehlen des BGA wurden die türkischen Staatsbürger S. D., M. D., Ö. G. und L. A. sowie im Wege der Rechtshilfe in Österreich Y. T. festgenommen. Sie sind verdächtig, seit spätestens 2002 Funktionäre oder hochrangige Führungskader der als ausländische terroristische Vereinigung nach § 129 b des Strafgesetzbuchs (StGB) eingestuften DHKP-C zu sein (www.presseportal.de – Pressemitteilung des GBA vom 26. Juni 2013).*

*Nach Angaben der „Internationalen Plattform gegen Isolationshaft“, die Solidaritätsarbeit für die Verhafteten organisiert, stützen sich diese Vorwürfe auf die Anmeldung und Durchführung von Demonstrationen und Kundgebungen sowie insbesondere auf die Veranstaltung eines Konzertes der bekannten Musikgruppe Grup Yorum aus der Türkei am 8. Juni 2013 in Oberhausen. Mit Gewinnen dieses Konzertes sollen die Verhafteten demnach die DHKP-C finanziell unterstützt haben.*

*Das Konzert mit 13 000 Zuhörern richtete sich nach Angaben der „Internationalen Plattform gegen Isolationshaft“ gegen Rassismus und war den Opfern des NSU gewidmet. Die Plattform weist den Vorwurf der Bundesanwaltschaft unter Verweis auf den niedrigen Eintrittspreis von 10 Euro und die kostenlosen, durch Spenden finanzierten Busse aus anderen Städten zum Konzert nach Oberhausen zurück (www.linkezeitung.de).*

*Die seit 1985 bestehende Grup Yorum ist die bekannteste linksoppositionelle Musikgruppe der Türkei. So trat Grup Yorum im April 2013 vor mehreren Hunderttausend Besuchern in Istanbul auf. Gegen die Band wurden bislang rund 400 Gerichtsverfahren eröffnet. Dutzende Musikerinnen und Musiker waren in der Vergangenheit verhaftet und zum Teil gefoltert worden. Bei einer Polizeirazzia am 18. Januar 2013 wurde das Istanbul Aufnahme-Studio der Band völlig verwüstet, Musikinstrumente zerstört*

*und Studioaufnahmen eines kurz vor der Veröffentlichung stehenden Albums beschlagnahmt. Mehrere Musikerinnen und Musiker wurden vorübergehend festgenommen (www.jungewelt.de).*

Frage 1:

*Wie viele Verfahren nach § 129 b StGB gegen wie viele Personen wurden seit 2002 im Zusammenhang mit der DHKP-C eingeleitet, und mit welchem Ergebnis (bitte Anklage, Verurteilungen und Verfahrenseinstellungen angeben)?*

Antwort zu Frage 1:

Seit 2002 hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof wegen Straftaten gemäß § 129b StGB im Zusammenhang mit der DHKP-C Ermittlungsverfahren gegen 43 Personen eingeleitet. Von diesen Verfahren sind 13 an Staatsanwaltschaften der Länder abgegeben worden. Zehn Verfahren dauern noch an. Von den durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof abgeschlossenen Verfahren führten 13 zu Verurteilungen zu Freiheitsstrafen, sieben Verfahren wurden eingestellt.

Frage 2:

*Welcher in Deutschland begangenen Straf- und Gewalttaten werden DHKPC-Mitglieder nach Kenntnis der Bundesregierung bezichtigt?*

Antwort zu Frage 2:

Die Vorwürfe in Verfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof richten sich auf Rädelsführerschaft in oder mitgliederschaftliche Beteiligung an der ausländischen terroristischen Vereinigung DHKP-C (§§ 129b , 129a Absatz 1 StGB).

Frage 3:

*Wurden aufgrund der Listung der DHKP-C auf der EU-Terrorliste in Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung Gelder oder Vermögenswerte eingefroren oder beschlagnahmt, und wenn ja, wann, und in welcher Höhe?*

Antwort zu Frage 3:

Nein.

Frage 4:

*Inwieweit war die DHKP-C seit 2002 Thema von Gesprächen zwischen bundesdeutschen und türkischen Behörden und Regierungsstellen? (bitte Anlass, Gremium und Datum angeben)*

Antwort zu Frage 4:

Die Bundesregierung führt keine Statistik zum Inhalt internationaler Besprechungen und bi- und multilateraler Treffen.

In den einschlägigen Sicherheitsgremien und bei bilateralen Treffen mit der Türkei war die DHKP-C häufig Gesprächsgegenstand. Im Bereich der Rechtshilfe in Strafsachen wird regelmäßig der Umgang mit Rechtshilfeverfahren im Zusammenhang mit dem Tatvorwurf der Mitgliedschaft in der DHKP-C erörtert.

Zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem türkischen Innenministerium ist im Rahmen bilateraler Besprechungen vom 15. bis 17. Mai 2013 in Ankara auch das Problem der DHKP-C erörtert worden.

Am 13. Mai 2013 haben deutsch-türkische Konsultationen im Rahmen des ersten Strategischen Dialogs der Außenminister auf Arbeitsebene am Rande auch das Thema DHKP-C behandelt.

Vor dem Hintergrund gemeinsamer Sicherheitsinteressen, dem gesetzlichen Auftrag des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) aus § 3 Absatz 1 Nummer 3 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) und mit dem Ziel, mögliche Nachahmungstäter im Vorfeld identifizieren zu können, ist bei der international agierenden, terroristischen Vereinigung DHKP-C auch ein internationaler Austausch von Informationen und Hinweisen notwendig. Dieser umfasst - im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben - auch bestehende Kontakte des BfV zu türkischen Sicherheitsbehörden. Diese Kontakte werden nicht systematisch dokumentiert.

Das Bundeskriminalamt hat mit türkischen Sicherheitsbehörden das Thema DHKP-C bei folgenden Gelegenheiten erörtert:

- 15.-19. Juli 2002 - deutsch-türkische Konsultationen auf Fachebene in der Türkei
- 08.-12. September 2003 - deutsch-türkische Konsultationen auf Fachebene in der Türkei
- 22.-25. Juni 2003 - deutsch-türkische Konsultationen auf Leitungsebene in der Türkei
- 14.-16. November 2005 - deutsch-türkische Konsultationen auf Leitungsebene in der Türkei
- 25.-28. April 2006 - Gespräch auf Leitungsebene in der Türkei
- 29. Oktober - 02. November 2007 - deutsch-türkische Konsultationen auf Fachebene in der Türkei
- 19.-21. Januar 2009 - bilaterale Gespräche auf Fachebene in der Türkei

- 15.-19. Juni 2009 - deutsch-türkische Konsultationen auf Fachebene in Deutschland
- 15.-19. November 2009 - deutsch-türkische Konsultationen auf Leitungsebene in der Türkei
- 18.-21. Oktober 2010 - deutsch-türkische Konsultationen auf Fachebene in der Türkei
- 12.-13. Juni 2012 - deutsch-türkische Konsultationen auf Fachebene in Deutschland
- 10.-11. Oktober 2012 - deutsch-türkische Konsultationen auf Fachebene in der Türkei
- 20.-22. Februar 2013 - deutsch-türkische Konsultationen auf Fachebene in der Türkei
- 09.-11. April 2013 - deutsch-türkische Konsultationen auf Fachebene in Deutschland
- 02.-04. Juni 2013 - deutsch-türkische Konsultationen auf Leitungsebene in der Türkei
- 02.-06. Juni 2013 - Internationale DHKP-C Sachbearbeitertagung in der Türkei
- 30.-31. Juli 2013 - bilaterale Gespräche auf Fachebene in Deutschland

Frage 5:

*Inwieweit war die DHKP-C seit 2002 Thema von internationalen Besprechungen im Rahmen der NATO oder EU, an den die Bundesregierung oder Bundesbehörden beteiligt waren? (bitte Anlass, Gremium und Datum angeben)*

Antwort zu Frage 5:

Die DHKP-C ist 2002 von der EU auf der Grundlage des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP als Terrororganisation gelistet worden. Eine Überprüfung der Listungen findet im Rahmen der Ratsarbeitsgruppe COCOP 931 halbjährlich statt, in der Regel im Juni und im Dezember. Die Sitzungen einschließlich der dort behandelten Inhalte sind vertraulich.

Im Übrigen führt die Bundesregierung keine Statistik zum Inhalt internationaler Besprechungen.

Frage 6:

*Trifft es zu, dass die Generalbundesanwaltschaft wegen der Organisation des Grup-Yorum-Konzerts am 8. Juni 2013 in Oberhausen Ermittlungen aufgenommen hat?*

Antwort zu Frage 6:

Die Bundesregierung gibt zu möglichen Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof keine Stellungnahme ab. Trotz ihrer grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach Abwägung der betroffenen Belange das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Geheimhaltungsinteressen zurück. Bereits die Erklärung, ob ein Verfahren geführt wird, könnte gegebenenfalls Ermittlungsmaßnah-

men erschweren oder gar vereiteln, weshalb aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt, dass vorliegend das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung (vgl. dazu BVerfGE 51, 324 [343 f.]) Vorrang vor dem parlamentarischen Informationsinteresse hat.

Frage 7:

*Handelte es sich nach Kenntnis der Bundesregierung beim Konzert gegen Rassismus von Grup Yorum am 8. Juni in Oberhausen um eine Veranstaltung der DHKP-C?*

*a) Wenn ja, worauf stützt sich diese Einschätzung?*

*b) Wenn nein, inwieweit kann die Organisation eines solchen Konzerts dann nach Meinung der Bundesregierung als Beleg einer möglichen Unterstützung der DHKP-C dienen?*

Antwort zu Frage 7:

Zunächst wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Allgemein ist festzuhalten:

Gerichtlichen Feststellungen zufolge (zuletzt mit rechtskräftigem Urteil des OLG Düsseldorf vom 09. Februar 2012, Az. III-5 StS 1/11 gegen einen Führungskader der DHKP-C wegen Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung) obliegt der sog. „Rückfront“ der DHKP-C in Westeuropa, entsprechend den Vorgaben im Parteigründungsbeschluss Nummer 11, unter anderem die Beschaffung von Finanzmitteln.

Neben Spendensammlungen, Beitragszahlungen und Verkäufen von Publikationen sind auch Konzerte und sonstige kommerzielle Veranstaltungen auf die Erzielung von Einnahmen ausgerichtet.

In Bezug auf Grup Yorum heißt es in dem o. g. Urteil wörtlich: „Engagiert werden regelmäßig populäre, den politischen Vorstellungen der DHKP-C nahestehende Künstler, zu denen sehr häufig auch Musiker der türkischen ‚Grup Yorum‘ gehören.“

Frage 8:

*Gab es anlässlich des Konzerts von Grup Yorum am 8. Juni 2013 in Oberhausen von Seiten türkischer Behörden diesbezügliche Kontaktaufnahmen zu deutschen Behörden und wenn ja, mit welchem Inhalt und wie haben die Bundesbehörden auf das türkische Ansinnen reagiert?*

Antwort zu Frage 8:

Nein.

Frage 9:

*Inwieweit sind Musiker von Grup Yorum nach Kenntnis der Bundesregierung politischer Verfolgung ausgesetzt?*

Antwort zu Frage 9:

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind die Musikgruppe Grup Yorum bzw. deren Mitglieder in der Türkei wiederholt - teilweise unter Anwendung von Gewalt - durch die Polizei in Gewahrsam genommen und zu Haftstrafen verurteilt worden. Es wurden Musikstudios durchsucht und Tonträger der Gruppe verboten.